



**Neustrukturierung
Zweckverband Gruppenwasserversorgung
Unterer Leberberg
(GWUL)**

**Bericht der Verwaltungskommission
für die
Beschlussfassungen
der Verbandsgemeinden**

1. Mai 2019

Vorwort des Präsidenten

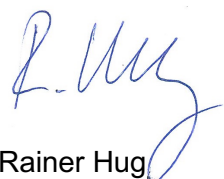
Sehr geehrte Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL) ist seit Jahrzehnten ein verlässlicher Partner Ihrer Gemeinde. Die heutigen Verbandsstrukturen und die technischen Anlagen wurden grösstenteils bereits in den 1960er Jahren erstellt. Damals wurden zwar gemeinsame Anlagen errichtet, es wurde hingegen versäumt, eine gleichwertige Partnerschaft unter den Mitgliedern zu schaffen. Im Verbandsgebiet betreiben heute acht Trägerschaften – die GWUL selber und die sieben Verbandsgemeinden – in unterschiedlichem Ausmass gleichartige Anlagen, sodass die GWUL für jede Gemeinde eine andere Bedeutung hat: Während einige Gemeinden alles Wasser von der GWUL beziehen, stellt die GWUL für andere Gemeinden nur Zuschusswasser bereit. Oder die meisten Gemeinden müssen eigene Reservoirare betreiben, die anderen hingegen nutzen nur die Reservoirare der GWUL. Es liegt auf der Hand, dass bei einer solch heterogenen Wasserversorgungsstruktur die dringend notwendige Gesamtschau über das ganze Verbandssystem in den Hintergrund rückt und sich unser Verband zunehmend mit organisatorischen Schwierigkeiten konfrontiert sieht.

Die Verwaltungskommission der GWUL suchte daher nach einer zukunftsfähigen Verbandsstruktur. Nach zwei Jahren intensiver Arbeit sind wir überzeugt, zusammen mit Ihnen eine ausgewogene und zeitgemässe Lösung gefunden zu haben. Mit der neuen GWUL wird ein Verband mit gleichwertigen Partnern geschaffen. Künftig werden alle Gemeinden dieselben Leistungen von der GWUL beanspruchen und dafür den gleichen Preis bezahlen, denn alle Verbandsgemeinden werden das gesamte Trink-, Brauch- und Löschwasser von der GWUL beziehen. Dazu übernimmt die GWUL sämtliche Quellwasserfassungen, Pumpwerke, Reservoirare, Steuerungsanlagen und Hauptleitungen der Gemeinden. Aus heute acht Betreibern von sogenannten Primäranlagen wird eine einzige Trägerschaft – unbestritten eine wesentliche Vereinfachung! Die Feinverteilung des Wassers hin zu den Konsumentinnen und Konsumenten wie auch die Gebührenerhebung bleiben aber Gemeindeaufgaben.

Die Verwaltungskommission ist überzeugt, dass unser Verband mit der neuen und vielerorts bewährten Organisationform seine Aufgaben im Interesse aller Verbandsgemeinden bestmöglich, effizient und wirtschaftlich optimiert wahrnehmen kann. Es ist verständlich, dass der dafür notwendige Transformationsprozess einer historisch gewachsenen, gut funktionierenden und regional bereits vernetzten Wasserversorgung schwierig ist. Dieser Prozess ist aber unumgänglich und kommt nur zustande, wenn ihm alle Gemeinden zustimmen. Für dieses Verständnis, Ihre Unterstützung und für Ihre Bereitschaft zu Gunsten des Ganzen auch eigene Interessen einzuschränken, dankt Ihnen die Verwaltungskommission herzlich.



Rainer Hug
Präsident GWUL



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Grundlagenstudie	3
2.1 Auftrag.....	3
2.2 Ergebnisse	3
3. Vorgehen Entscheidungsfindung.....	4
4. Technik	5
4.1 Grundlagen	5
4.2 Planungen	5
5. Kosten und Finanzen.....	6
5.1 Methoden	6
5.2 Kostenverteilung	6
5.3 Status von BIOGEN	6
5.4 Übertragungsmodalitäten	7
5.5 Kostenvergleiche.....	7
6. Rechtliches Konzept.....	9
6.1 Statuten.....	9
6.2 Verträge	10
7. Beschlussfassungen.....	10
7.1 Auswertung der Vernehmlassungen	10
7.2 Antrag.....	11
8. Dank	11

1. Ausgangslage

Der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg (GWUL) ist ein hybrider regionaler Primärversorger, der aus sieben Verbandsgemeinden besteht. Das bedeutet, dass zusätzlich zur GWUL auch die Gemeinden eigene Primäranlagen betreiben, also Wasserbeschaffungsanlagen, Stufenpumpwerke, Transportleitungen, Reservoirs sowie Mess-, Steuerungs- und Regelanlagen. Drei Gemeinden verfügen über eigene Quellen. Drei Gemeinden beziehen das Wasser vollständig von der GWUL. Eine Gemeinde bezieht von der GWUL nur dann Wasser, wenn von der Nachbargemeinde mit eigener Quelle nicht ausreichend Wasser bezogen werden kann. Dieser Zustand ist historisch gewachsen, stösst aber bei der GWUL wie auch bei vergleichbaren Organisationen systembedingt zunehmend auf Schwierigkeiten. Diese treten namentlich auf bei den Schnittstellen von Ersatz- und Neuinvestitionen, sowie bei der Mitbenutzung von gemeindeeigenen Primäranlagen, weil dafür interne Verträge abgeschlossen werden müssen. Aber auch bei der Verteilung der Investitionen und der jährlichen Betriebskosten erweist sich die gegenwärtige Regelung als schwerfällig und nicht zeitgemäss. Die GWUL hat deshalb 2016 beschlossen, eine Neustrukturierung in die Wege zu leiten. Dabei steht die Beseitigung der Nachteile einer Hybridwasserversorgung im Vordergrund, die über kurz oder lang zu einem nur schwer rückgängig zu machenden Flickwerk führt.

2. Grundlagenstudie

2.1 Auftrag

Die Verwaltungskommission der GWUL hat drei Varianten definiert, für welche die rechtlichen, technischen und finanziellen Konsequenzen auf die Gemeinden verglichen werden sollen. Es sind dies:

Variante 1: Übertragung aller Primäranlagen der Verbandsgemeinden an die GWUL zu Eigentum, Betrieb und Unterhalt, allenfalls auch zur Stilllegung

Variante 2: Übertragung aller Primäranlagen der GWUL und der Verbandsgemeinden an die Wasserverbund Region Solothurn AG (WARESO), die heute aus der Regio Energie Solothurn (RES) und der Einwohnergemeinde Zuchwil besteht.

Variante 3: Status quo optimiert, ohne Eigentumswechsel von Anlagen

2.2 Ergebnisse

Die Verwaltungskommission hat am 12.9.2016 die Projektpartner Finances Publiques AG (Projektleitung und Betriebswirtschaft), juKom Beratung GmbH (Recht) und Emch+Berger AG (Technik) beauftragt, eine Grundlagenstudie auszuarbeiten. Damit sollten die Organe der GWUL und der Gemeinden die notwendigen Grundlagen für die zu fällenden Entscheide erhalten, ob und für welche Variante in der nächsten Projektphase abstimmungsreife Dokumente auszuarbeiten sind. Die Studie diente auch der Einholung der Mitberichte der kantonalen Fachämter.

Die Grundlagenstudie wurde am 20.12.2016 abgeliefert mit folgendem zusammenfassenden Ergebnis:

Variante 1

Diese kann in Angriff genommen werden, sobald die statutarischen Voraussetzungen erfüllt sind. Bedingt durch die unterschiedliche Besiedlung und Topographie der Verbandsgemeinden, sind die Bestände an Primäranlagen sehr heterogen. Dies führt unmittelbar nach den

Übertragungen an die GWUL zu unterschiedlichen Kostenfolgen für die Gemeinden. Dieser Effekt ist nicht zu umgehen. Aber es muss berücksichtigt werden, dass künftige Investitionen aus einer Hand wesentlich wirtschaftlicher werden. Zudem werden der Betrieb und das komplizierte Innenverhältnis unter den Verbandsgemeinden vereinfacht, da künftig alle Gemeinden das Wasser zu gleichen Bedingungen von der GWUL beziehen. Nachteilig ist, dass der ungünstig gelegene Brunnen XI weiter betrieben und die Versorgungssicherheit durch die WARESO sichergestellt werden muss.

Variante 2

Diese Variante muss in 2 Untervarianten 2A und 2B aufgeteilt werden, wobei die letztere nur die Übertragung der Primäranlagen der GWUL umfasst. Die erweiterte Variante 2A könnte aber nicht in einem Schritt realisiert werden und setzt die Bereitschaft aller Gemeinden voraus, der WARESO beizutreten. Die auf die GWUL beschränkte Variante 2B hingegen könnte sofort umgesetzt werden. Aus der Sicht der Projektverfasser sollte diese weiter verfolgt werden.

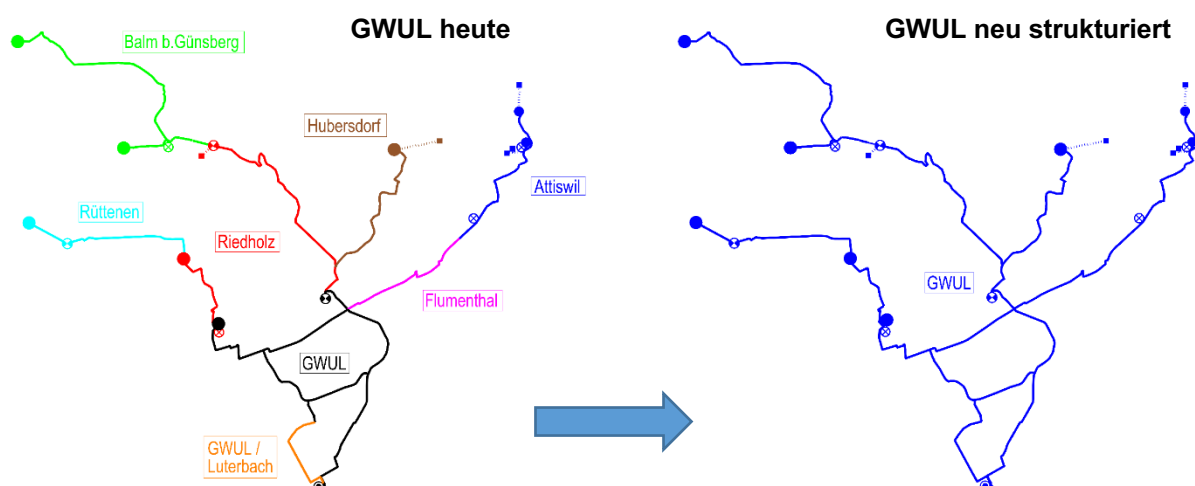
Variante 3

Die Optimierung besteht nebst der Aktualisierung der Statuten darin, die gesamten Wasserverbräuche der Gemeinden in die Kostenverteilung einzubeziehen, ihnen aber das eigenproduzierte Wasser zu einem zu vereinbarenden Ansatz finanziell gutzuschreiben. Diese Methode glättet die Kosten mit zunehmenden prozentualen Gutschriftenansatz. Sie könnte umgesetzt werden, sobald die notwendigen statutarischen Anpassungen beschlossen sind. Der gewichtige Nachteil ist allerdings, dass die Gemeinden mit Ausnahme von Luterbach weiterhin in eigene Primäranlagen investieren und diese betreiben müssten. Auch die internen Mitbenützungs- und Durchleitungsverträge unter den Gemeinden blieben bestehen. Diese Variante ist deshalb nicht weiter zu verfolgen.

3. Vorgehen Entscheidungsfindung

Am 10.1.2017 wurde die Grundlagenstudie an einer Behördeninformation präsentiert und diskutiert. Nachfolgend führte die GWUL eine umfassende Vernehmlassung bei den Gemeinden durch. Ebenfalls einbezogen wurden die kantonalen Ämter für Umwelt (AfU) und für Gemeinden (AGEM). Begleitend wurden mit allen Gemeinderäten und Fachkommissionen ausführliche Gespräche geführt. Für einzelne Gemeinden wurden auf diese bezogene vertiefte Analysen der Kostenfolgen durchgeführt. Auch mit der WARESO, als mögliche zukünftige Trägerin der Primäranlagen, fanden Vorgespräche statt.

Die Vernehmlassung bei den Gemeinden ergab als weiteres Vorgehen, dass die Mehrheit die Variante 1, die Minderheit die Variante 2B zur Umsetzung empfahl. Die Verwaltungskommission beschloss deshalb, die Umsetzung der Variante 1 einzuleiten. Diese bezweckt die interne Neustrukturierung der GWUL, indem sie künftig als alleinige Trägerschaft des Primärsystems auftreten soll.



Die GWUL erreicht damit folgende Ziele:

- a. Dringend notwendige neue Organisationsgrundlagen werden beschlossen (Statuten und neuer Kostenverteiler).
- b. Das Risiko von aus der Sicht der GWUL falschen Entscheidungen der Gemeinden wird vermieden (vorgezogene unnötige Eigeninvestitionen in Primäranlagen, zunehmende interne vertragliche Bindungen).
- c. Die Zahl der beteiligten Akteure sinkt. Dadurch werden die Zuständigkeiten und Verantwortungen gebündelt.
- d. Die Entscheidungswege sind wesentlich kürzer. Verträge im Innenverhältnis fallen weg.
- e. Die Gesamtschau erlaubt eine zuverlässige Investitions- und Desinvestitionsplanung, die nicht von momentanen Bedürfnissen der Gemeinden geprägt ist.
- f. Alle Gemeinden werden gleich behandelt und bezahlen denselben Leistungs- und Arbeitspreis.
- g. Der Betrieb wird übersichtlicher und einfacher.
- h. Die Gemeinden behalten die Erschliessungs- und Gebührenhoheit.

Die Verwaltungskommission beauftragte am 27.3.2018 dieselben drei Projektpartner, einen Bericht zur Entscheidungsfindung für die Umsetzung der Variante 1 auszuarbeiten, der die Grundlage und Voraussetzung des vorliegenden Berichts bildet.

4. Technik

4.1 Grundlagen

Für die Kostenberechnungen wurden die Wiederbeschaffungswerte und deren Restwerte (= Zeitwerte) der Anlagen der GWUL und der Verbandsgemeinden ermittelt. Zudem wurden die Wasserverbräuche für die Kostenverteilung benötigt. Zur Verfügung standen die Jahresverbräuche von 2017. Für die Verteilung der festen Kosten werden die 10 höchsten Tagesverbräuche benötigt (= TOP 10). Da diese noch nicht gemessen werden, wurde für alle Gemeinden als Erfahrungswert die 1.4-fachen mittleren Tagesverbräuche angenommen.

4.2 Planungen

Alle Verbandsgemeinden verfügen über Generelle Wasserversorgungsplanungen (GWP), die vor allem den Sanierungsbedarf bei bestehenden Anlagen aufzeigen. Auch für die GWUL besteht ein GWP-Entwurf. Diese Planungen werden für den Übertragungsprozess nicht überarbeitet, da dies mit erheblichen Unsicherheiten verbunden wäre. Die Planungen der

Gemeinden sind heute nicht aufeinander abgestimmt und es besteht für deren koordinierte Umsetzung noch keine zuständige Instanz. Zudem ist für die Übertragungsprozesse der heutige Zustand massgebend. Dazu finden sich in den Anhängen 1 und 2 ein detaillierter Übersichtsplan und ein Funktionsschema. Diese zeigen den Umfang und die Verschiedenartigkeit des Systems, das es zu harmonisieren gilt.

5. Kosten und Finanzen

5.1 Methoden

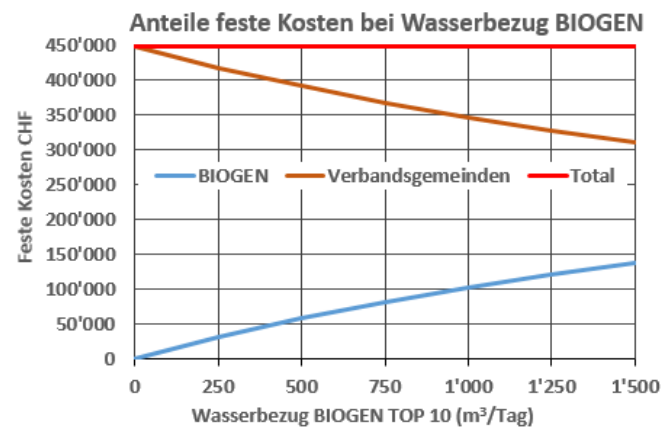
In der Grundlagenstudie wurden zwei Methoden angewandt, nämlich die Ermittlung und Verteilung der betriebswirtschaftlichen Vollkosten und die Auswertung der Finanzbuchhaltungen von 2015. In der Umsetzungsphase beschränkt man sich auf letztere, da es um die unmittelbaren Kostenfolgen der Übertragungsprozesse geht. Allerdings wurden sie mit den Werten der Rechnungen von 2017 aktualisiert. Zudem konnten die Berechnungen dank seither zusätzlich ausgewerteter Grundlagen vertieft werden. Die ausgewerteten Erfolgsrechnungen finden sich im Anhang 3.

5.2 Kostenverteilung

In der öffentlichen Wasserversorgung sind die verbrauchsunabhängigen festen Kosten immer wesentlich höher als die verbrauchsabhängigen variablen Kosten. Im Fall der GWUL beträgt das Verhältnis 85/15 %. Deshalb müssen die festen Kosten nach dem für die Auslegung der Anlagen massgebenden Kriterium verteilt werden. Das sind für die Primäranlagen die Tages Spitzenverbräuche. Damit nicht einzelne Ausreisser (z.B. Brandfälle) bestimmend werden und da die Reservoirs die Spitzen dämpfen, wird der Durchschnitt der 10 höchsten Tagesverbräuche (= TOP10) eines Jahres für die Verteilung der festen Kosten gewählt (= Leistungspreis). Die variablen Kosten hingegen werden gestützt auf die Jahresverbräuche verteilt (= Arbeitspreis). Diese Methode hat sich bei vielen regionalen Primärversorgern unangefochten bewährt.

5.3 Status von BIOGEN

Im Jahr 2019 nimmt die Firma BIOGEN den Produktionsbetrieb auf. Es ist zu erwarten, dass ihr Wasserbedarf beträchtlich sein wird, den die Firma allerdings erst geschätzt hat. Diese Verbräuche werden für die Kostenverrechnung durch die GWUL zu den Verbräuchen der Gemeinde Luterbach addiert, da Luterbach die Firma mit Wasser beliefert und dafür die Gebühren erhebt. In den Kostenvergleichen im Abschnitt 5.5 werden jedoch nur die Kostenanteile der Gemeinde Luterbach ohne den Anteil BIOGEN dargestellt, um sie mit den anderen Gemeinden vergleichen zu können. Je nach der Höhe des Wasserbezugs von BIOGEN kann die GWUL mehr oder weniger erheblich finanziell entlastet werden, wie das nachstehende Diagramm zeigt:

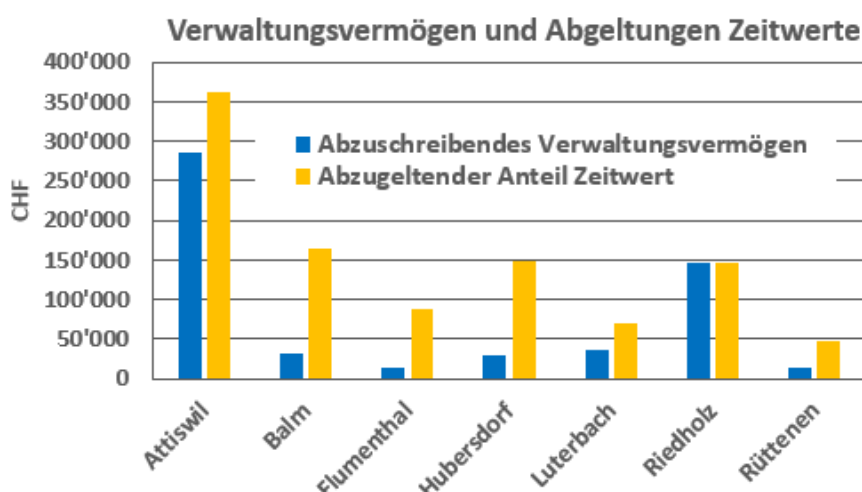


5.4 Übertragungsmodalitäten

Für die Übertragung ihrer Primäranlagen an die GWUL müssen die Verbandsgemeinden entschädigt werden. Um Bilanzgewinne zu vermeiden, wären die Bestände der Verwaltungsvermögen als Übertragungswerte naheliegend. Die Schwierigkeit ist, dass diese Bestände in den Bilanzen nicht separat für die Primär- und Sekundäranlagen ausgewiesen werden und die Gesamtbestände wegen individuell unterschiedlichen Abschreibungen uneinheitlich entstanden sind. Deshalb muss eine Näherungsmethode angewandt werden, indem den Übertragungswerten zwar die Zeitwerte (= Wiederbeschaffungs-Restwerte) der Anlagen zugrunde gelegt werden. Aber um unerwünschte und sachlich nicht gerechtfertigte Geldflüsse zu vermeiden, wird davon nur ein prozentualer Anteil abgegolten, der so gewählt wird, dass alle Gemeinden mindestens die geschätzten Verwaltungsvermögen der Primäranlagen auf einmal abschreiben können.

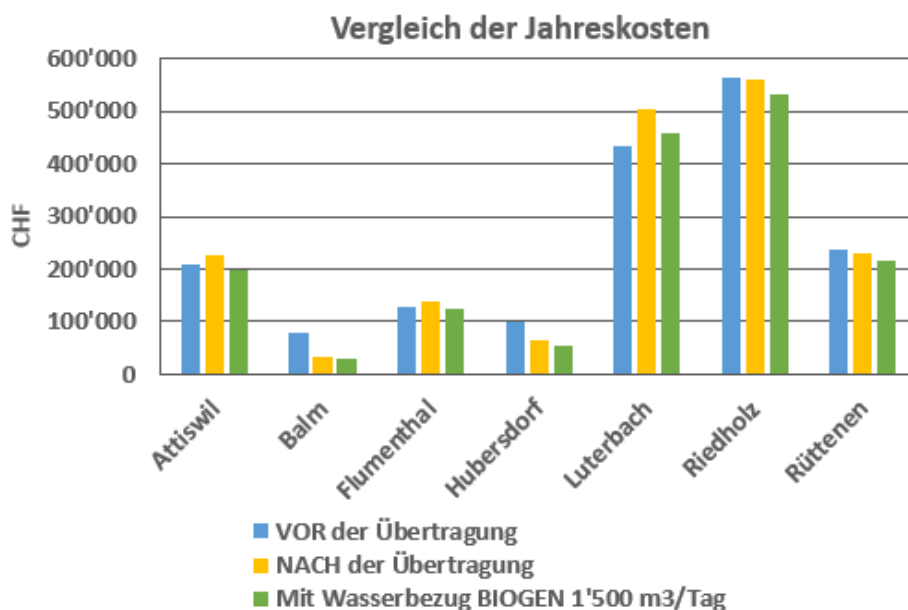
Die so ermittelten Übertragungswerte werden als zinslose Darlehen abgegolten, die tranchenweise in Form von Gutschriften auf den Jahreskosten amortisiert werden. So werden unbeliebte direkte Ausgleichszahlungen unter den Gemeinden vermieden.

Die in der nachstehenden Tabelle dargestellten abzugeltenden Anteile der Zeitwerte werden für die abzuschliessenden Übertragungsverträge mit den Bilanzwerten in den Rechnungen von 2019 aktualisiert. Die detaillierte Berechnungstabelle für 2017 findet sich im Anhang 4.

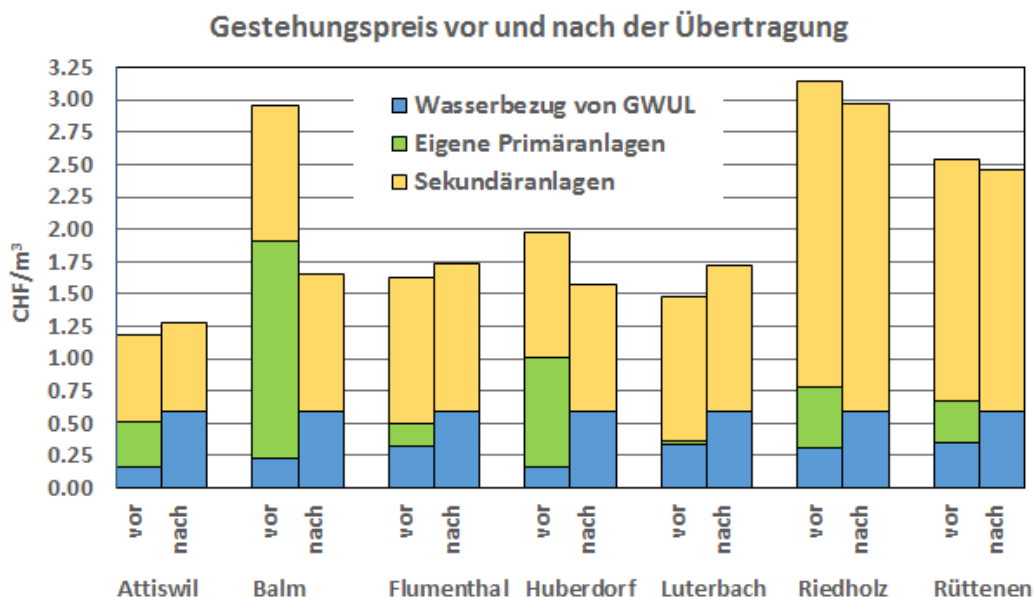


5.5 Kostenvergleiche

Wie die Grundlagenstudie von 2016 bereits gezeigt hat, werden durch die Übertragung der Primäranlagen vorab die Gemeinden Balm und Hubersdorf finanziell entlastet. Umgekehrt erfährt die Gemeinde Luterbach die höchsten Mehrkosten, weil sie praktisch keine eigenen Primäranlagen einbringt. Die übrigen Gemeinden weisen Kostendifferenzen von wenigen Prozenten auf, die innerhalb der Berechnungsgenauigkeit liegen. Die detaillierten Berechnungen gestützt auf die Jahresrechnungen und die Wasserverbräuche von 2017 finden sich im Anhang 5.



Ergebnis ergibt sich aus der Auswertung der Finanzbuchhaltungen von 2017. Ein wesentliches Ziel der Neustrukturierung der GWUL ist die Gleichbehandlung der Verbandsgemeinden. Nach der Übertragung ihrer Primäranlagen wird das Wasser vollständig von der GWUL bezogen. Der Gestehungspreis für diesen Bezug hätte 2017 einheitlich 60 Rp./m³ betragen. Unterschiedlich hoch sind natürlich die Gestehungspreise für die den Gemeinden verbleibenden Leitungsnetze. Immerhin werden auch diese geglättet. Ausgenommen sind Riedholz, die hohe Einlagen in die Spezialfinanzierung Eigenkapital tätigt und Rüttenen, die für das Gebiet Steingrube weiterhin auch Wasser von der Regio Energie Solothurn bezieht.



Die so ermittelten Gestehungspreise sind eine betriebswirtschaftliche Kenngrösse haben mit den tariflichen Verbrauchsgebühren nur indirekt zu tun. Denn diese beziehen sich nicht auf die produzierte, sondern auf die tiefere verkaufte Wassermenge. Und die Wassertarife enthalten auch andere Gebührenarten wie Anschluss-, Grund- und Löschgebühren zur Deckung der Aufwände.

6. Rechtliches Konzept

6.1 Statuten

Diese müssen umfassend revidiert werden, um den Anforderungen der Neustrukturierung und den heutigen gesetzlichen Vorgaben zu genügen. Der vollständige Entwurf findet sich in Beilage 1. Nachstehend werden die wesentlichsten Bestimmungen erläutert:

- **§ 2 Zweck:** Die GWUL ist künftig für alle Primäranlagen zuständig, nachdem sie diese von den Gemeinden übernommen hat.
- **§ 4 Pflichten der Verbandsgemeinden:** Diese beziehen mit wenigen genannten Ausnahmen sämtliches Wasser von der GWUL.
- **§ 7 Allgemeine Rechte:** Die Verbandsgemeinden beschliessen über Statutenänderungen, wobei die wesentlichen Bestimmungen der Einstimmigkeit unterliegen.
- **§ 8 Politische Rechte:** Alle einmaligen Ausgaben über 2 Mio. CHF müssen von den Gemeindeversammlungen bewilligt werden. Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Gemeinden. Für Ausgaben von über 1- 2 Mio. CHF gilt ein fakultatives Referendum (ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Gemeinden oder fünf Gemeinderäte).
- **§ 10-16 Delegiertenversammlung:** Jede Verbandsgemeinde erhält vorab eine Delegiertenstimme, sowie eine zusätzliche Stimme pro 900 Einwohner. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die wesentlichen Aufgaben des Verbandes und ist zuständig für einmalige Ausgaben über CHF 200'000.-- bzw. für wiederkehrende Ausgaben von über CHF 50'000.--, die nicht in der Kompetenz der Verbandsgemeinden liegen. Die Delegiertenversammlung fasst alle ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Delegiertenstimmen werden von Personen vertreten, die von den einzelnen Gemeinden bestimmt werden.
- **§ 18-21 Vorstand:** Dieser besteht aus dem Präsidenten und je einer Vertretung jeder Verbandsgemeinde. Präsidium und Vizepräsidium werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, für die nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- **§ 30 Finanzierung:** Der Verband finanziert sich selbst mit Beiträgen der Verbandsgemeinden, durch die Kapitalbeschaffung auf dem Markt und durch sonstige Beiträge und Zuwendungen, wie beispielsweise auch Wasserverkäufe und Lieferungsverträge.
- **§ 33 Leistungspreis:** Dieser deckt die festen Kosten des Verbandes. Er wird in Franken pro m³ und Tag berechnet, bezogen auf die massgebenden Spitzentagesbezüge der Verbandsgemeinden. Als massgebend gilt das arithmetische Mittel der 10 höchsten Tagesbezüge aller Verbandsgemeinden während eines Kalenderjahres. Erhöhte Wasserbezüge durch Brandfälle und Leitungsbrüche werden auf Antrag der betreffenden Verbandsgemeinde in der Regel nicht berücksichtigt.
- **§ 34 Arbeitspreis:** Dieser deckt die variablen Kosten des Verbandes. Er wird in Franken pro m³ berechnet, bezogen auf die Jahreswasserbezüge aller Verbandsgemeinden.
- **§ 39 Kündigung:** Jede Verbandsgemeinde kann nach einer Kündigungsfrist von 2 Jahren aus dem Verband austreten.
- **§ 40 Inkrafttreten:** Die neuen Statuten treten am 1.1.2020 in Kraft, sofern ihnen alle Verbandsgemeinden zugestimmt haben und sie der Regierungsrat des Kantons Solothurn sowie das Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern genehmigt haben.

6.2 Verträge

Im Zuge der Neustrukturierung müssen folgende Verträge abgeschlossen oder aufgehoben werden:

- Übertragungs- und Darlehensverträge:** Diese Verträge muss die GWUL mit jeder Verbandsgemeinde einzeln abschliessen. Eine Übersicht der zu übertragenden Anlagen ist im Anhang 6 dargestellt. Für jede Gemeinde liegt ausserdem ein Vertragsentwurf als Beilage 2 bei. Die Gemeindeversammlungen müssen die Verträge genehmigen und die Gemeinderäte ermächtigen, sie umzusetzen.
- Kaufverträge:** Das betrifft insbesondere die Kaufverträge und die Übertragung der dinglichen Rechte (bebaute und unbebaute Grundstücke, Quellenrechte und andere Dienstbarkeiten). Die Unterzeichnung dieser Verträge fällt in die Zuständigkeit der Gemeinderäte.
- Verträge unter Verbandsgemeinden:** Sämtliche internen Verträge unter den Verbandsgemeinden über die Mitbenützung von Anlagen, die Lieferung oder die Durchleitung von Wasser müssen aufgehoben werden. Dafür müssen die Gemeindeversammlungen ihren Gemeinderäten den Auftrag und die Ermächtigung erteilen.

7. Beschlussfassungen

7.1 Auswertung der Vernehmlassungen

Nach einer vorherigen weiteren Behördeninformation wurde zum Bericht Entscheidungsfindung vom 25.5.2018 eine zweite Vernehmlassung bei den Gemeinderäten und den beiden kantonalen Amtsstellen durchgeführt. Die Vernehmlassungen fielen vom Detaillierungsgrad her und inhaltlich sehr unterschiedlich aus, von der vorbehaltlosen Zustimmung bis zu ausführlich begründeten Einwänden und ausformulierten Gegenanträgen. Vorbehaltlos waren nur drei Gemeinden mit der Umsetzung der Variante 1 einverstanden. Aber auch die zustimmenden Gemeinderäte - mit Ausnahme von Riedholz - hatten Vorbehalte, vor allem zu statistischen Bestimmungen. Die Zusammensetzung des Vorstandes und der Delegiertenversammlung werden beanstandet, aber teilweise auch die Finanzkompetenzen der Organe. Daneben gab es noch eine Reihe Bemerkungen und Anträgen zu anderen Themen. Keine Schwierigkeiten bereiteten hingegen die Vernehmlassungen von AfU und AGEM, auch wenn dieses einige formal-rechtliche Anpassungen empfahlen oder verlangten. Das Ergebnis lässt sich mit folgender Matrix zusammenfassend darstellen:

Vernehmlasser	Bericht Entscheidungsfindung	Statuten			Kosten			Weiteres Vorgehen
		Allgemein	Finanzkompetenzen	Zusammensetzung der Organe	Kostenberechnungen	Kostenverteiler	Übertragungsmodalitäten	
AfU								
AGEM								
Attiswil								
Balm								
Flumenthal								
Hubersdorf								
Luterbach								
Riedholz								
Rüttenen								

Einwände	KEINE Ausdrücklich oder stillschweigend
	EINZELNE Mit oder ohne Gegenanträge
	GRUNDSÄTZLICHE Vollständige Überarbeitung

Auf die Vernehmlassung folgte eine intensive Phase mit Aussprachen, Kompromissvorschlägen und zusätzlichen Abklärungen. Am 31.8.2018 trafen sich die Gemeindepräsidenten zu einer Arbeitssitzung. Schliesslich wurde unter den Gemeinderäten ein Konsens erreicht, so dass Ende Oktober 2018 die Beschlussfassungsphase mit diesem nun vorliegenden Bericht eingeleitet werden konnte.

7.2 Antrag

Die Verwaltungskommission beantragt den Verbandsgemeinden:

- a. die Entwürfe zu den Statuten und zum Übertragungs- und Darlehensvertrag durch den Gemeinderat (Rüttenen Bürgerrat) zu beschliessen
- b. die beiden Dokumente der nächsten Gemeindeversammlung (Rüttenen Bürgerversammlung) zur Genehmigung zu unterbreiten
- c. durch die Gemeindeversammlung den Gemeinderat zu ermächtigen, die Kaufverträge abzuschliessen und allenfalls Verträge mit anderen Verbandsgemeinden über die Mitbenützung von Anlagen oder die Wasserlieferung aufzuheben

8. Dank

Die Verwaltungskommission blickt zurück auf zwei Jahre intensiver Arbeit im Interesse der Zukunft der GWUL. Es ist verständlich, dass der vorgesehene Transformationsprozess einer historisch gewachsenen, gut funktionierenden und regional bereits vernetzten Wasserversorgung schwierig ist. Das ändert nichts daran, dass dieser Prozess notwendig ist und nur zustande kommt, wenn ihm alle Gemeinden zustimmen. Für dieses Verständnis und für Ihre Bereitschaft zu Gunsten des Ganzen auch gegenläufige eigene Interessen einzuschränken, dankt Ihnen die Verwaltungskommission herzlich. Hoffen wir auf gutes Gelingen!

Anhänge

1. Übersichtsplan GWUL
2. Funktionsschema GWUL
3. Auswertungen Erfolgsrechnungen 2017
4. Übertragungsmodalitäten der Primäranlagen
5. Vergleiche der Jahreskosten 2017
6. Übersicht der zu übertragenden Primäranlagen

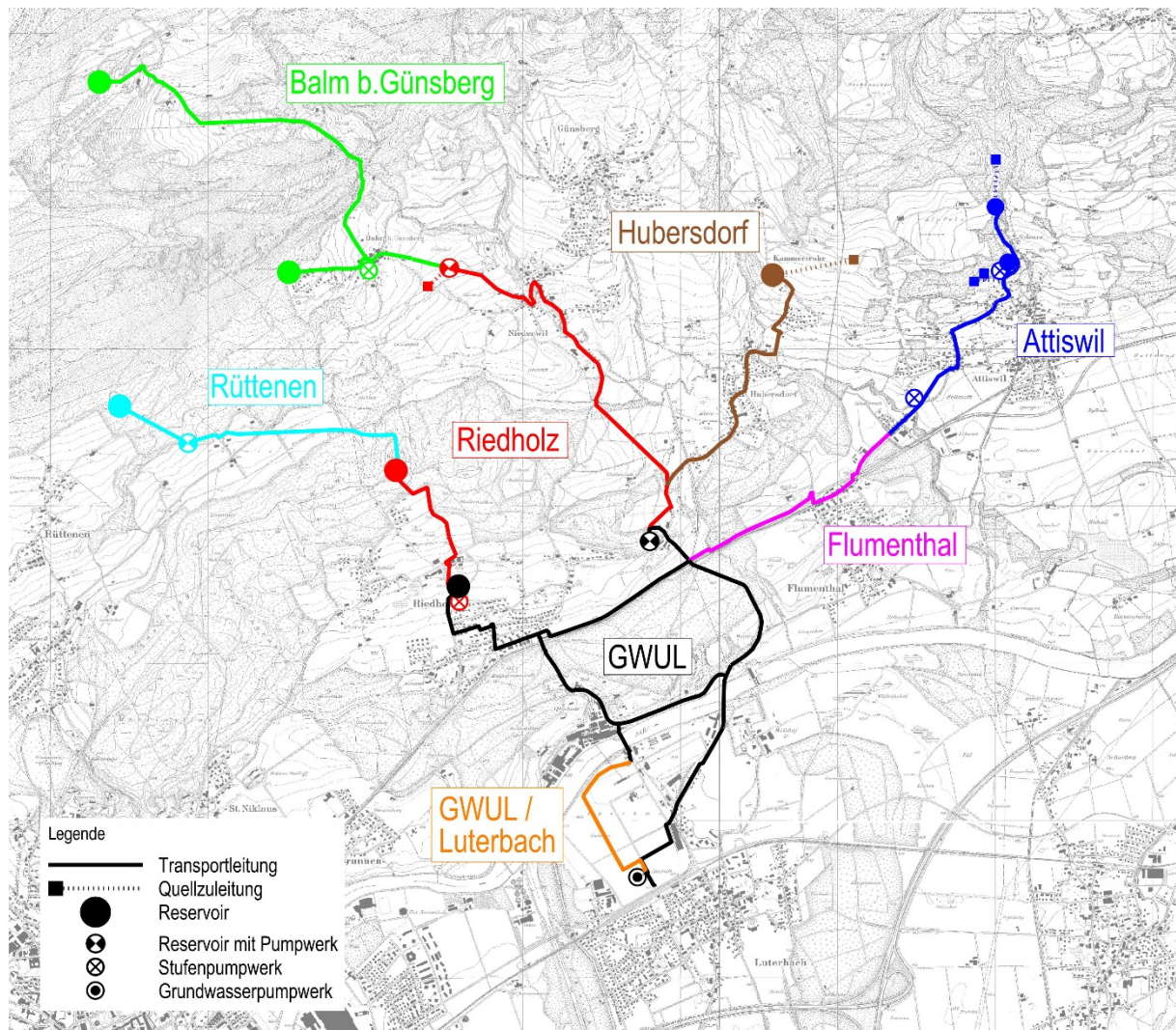
Beilagen

1. Entwurf neue Statuten
2. Entwurf Übertragungs- und Darlehensvertrag

Übersichtsplan GWUL

ANHANG 1

Alle farbig dargestellten Anlagen und Leitungen werden der GWUL übertragen



ANHANG 2



Auswertung Erfolgsrechnungen 2017

ANHANG 3

Pos.	Aufwand	Attiswil				Balm b.G.				Flumenthal				Hubersdorf			
		ER 2017	Primär	Sekundär	CHF	ER 2017	Primär	Sekundär	CHF	ER 2017	Primär	Sekundär	CHF	ER 2017	Primär	Sekundär	CHF
1	Personalaufwand	7841	1'568	6'273	CHF	1'600	320	1'280	CHF	4'100	820	3'280	CHF	0	0	0	0
2	Verwaltungskosten	2'726	545	2'181	CHF	839	168	671	CHF	11'611	2'322	9'289	CHF	0	0	0	0
3	Anschaffungen	1'558	498	1'060	CHF	5'245	2'730	2'515	CHF	1'779	200	1'579	CHF	0	0	0	0
4	Wasserbezug GWUL	29'256	29'256	0	CHF	6'178	6'178	0	CHF	26'184	26'184	0	CHF	8'272	8'272	0	0
5	Sonstige Wasserbezüge	0	0	0	CHF	10'900	9'667	1'233	CHF	0	0	0	CHF	16'700	16'700	0	0
6	Unterhalt, Reparaturen	25'666	8'199	17'467	CHF	28'598	14'887	13'711	CHF	16'358	1'835	14'523	CHF	46'189	15'901	30'288	0
7	Energie	7'852	7'205	647	CHF	7'896	7'635	261	CHF	0	0	0	CHF	0	0	0	0
8	Interne Verrechnungen	7'800	2'492	5'308	CHF	1'461	761	700	CHF	11'097	1'245	9'852	CHF	8'900	3'064	5'836	0
9	Dienstleistungen Dritter	16'691	5'332	11'359	CHF	1'455	757	698	CHF	0	0	0	CHF	1'895	652	1'243	0
10	Verrechnete Zinsen	1'000	0	1'000	CHF	0	0	0	CHF	-1'317	0	-1'317	CHF	-329	0	-329	0
11	Abschreibungen, Einlagen	108'542	34'676	73'866	CHF	14'104	7'342	6'762	CHF	59'595	6'686	52'909	CHF	19'143	6'590	12'553	0
14	TOTAL	208'932	89'771	119'161	CHF	78'276	50'445	27'831	CHF	129'407	39'293	90'114	CHF	100'770	51'179	49'591	CHF

Pos.	Aufwand	Luterbach				Riedholz				Rüttenen *				GESAMTTOTAL			
		ER 2017	Primär	Sekundär	CHF	ER 2017	Primär	Sekundär	CHF	ER 2017	Primär	Sekundär	CHF	ER 2017	Primär	Sekundär	CHF
1	Personalaufwand	20'000	0	20'000	CHF	2'392	478	1'914	CHF	13'642	2'728	10'914	CHF	49'575	5'915	43'660	0
2	Verwaltungskosten	2'920	0	2'920	CHF	5'357	861	4'496	CHF	2'778	333	2'445	CHF	26'231	4'229	22'002	0
3	Anschaffungen	16'636	353	16'283	CHF	2'752	442	2'310	CHF	11'018	1'320	9'698	CHF	38'988	5'543	33'445	0
4	Wasserbezug GWUL	98'845	98'845	0	CHF	56'293	56'293	0	CHF	32'103	32'103	0	CHF	257'131	257'131	0	0
5	Sonstige Wasserbezüge	0	0	0	CHF	0	0	0	CHF	41'969	0	41'969	CHF	69'569	26'367	43'202	0
6	Unterhalt, Reparaturen	97'673	2'075	95'598	CHF	146'292	23'517	122'775	CHF	31'720	3'799	27'921	CHF	392'496	70'213	322'283	0
7	Energie	0	0	0	CHF	1'746	1'746	0	CHF	11'680	11'680	0	CHF	29'174	28'266	908	0
8	Interne Verrechnungen	22'000	467	21'533	CHF	15'335	2'465	12'870	CHF	7'000	838	6'162	CHF	73'593	11'332	62'261	0
9	Dienstleistungen Dritter	31'195	663	30'532	CHF	18'932	3'043	15'889	CHF	0	0	0	CHF	70'168	10'448	59'720	0
10	Verrechnete Zinsen	17'627	0	17'627	CHF	1'162	0	1'162	CHF	-382	0	-382	CHF	17'761	0	17'761	0
11	Abschreibungen, Einlagen	126'563	2'688	123'875	CHF	314'203	50'509	263'694	CHF	85'323	10'219	75'104	CHF	727'473	118'710	608'763	0
14	TOTAL	433'459	105'091	328'368	CHF	564'464	139'356	425'108	CHF	236'851	63'020	173'831	CHF	1'752'159	538'154	1'214'005	CHF

* Die von RES und Feldbrunnen versorgten Gebiete verbleiben bei der Gemeinde. Daher gehören die Wasserbezüge zu den Sekundäranlagen

Übertragungsmodalitäten der Primäranlagen

ANHANG 4

Pos.	Schritte	Einh.	Attiswil	Balm	Flumenthal	Hubersdorf	Luterbach	Riedholz	Rüttenen	Total
1	Zeitwerte	CHF	2'147'000	967'000	525'000	875'000	411'000	864'000	285'000	6'074'000
2	Verwaltungsvermögen (Vvm)	CHF	895'573	60'426	125'438	87'534	1'665'818	909'560	105'346	3'849'695
3	Anteil Primäranlagen	%	32%	52%	11%	34%	2%	16%	12%	18%
4=2x3	Anteile Abzuschreibendes Vvm	CHF	286'106	31'455	14'074	30'134	35'383	146'215	12'617	680'331
5=4/1	Anteile an den Zeitwerten	%	13%	3%	3%	3%	9%	17%	4%	11%
6=1x17%	Abzugeltende Anteile Zeitwerte	CHF	363'337	163'646	88'846	148'076	69'554	146'215	48'231	1'027'904
7=6-4	Verfügbar für Abschreibungen SA	CHF	77'231	132'190	74'772	117'943	34'171	0	35'614	347'573
8=6/30 J	Jährliche Amortisationsgutschriften	CHF/a	12'111	5'455	2'962	4'936	2'318	4'874	1'608	34'263

Kommentar

1	Die Zeitwerte wurden 2015 ermittelt. Für die Übertragungsverträge werden sie an die aktuelle Situation angepasst
2	Diese betreffen das Jahr 2017. Für die Übertragungswerte werden die seitherigen Investitionen und Abschreibungen berücksichtigt
3	Im Verhältnis VBW Primäranlagen/VBW Total (aus der Tabelle zur Kostenberechnung).
4	Geschätzte Anteile der Primäranlagen (PA) am Verwaltungsvermögen.
5	Massgebend ist die Gemeinde Riedholz mit einem Anteil von 17%, der auch für alle anderen Gemeinden angewendet wird.
7	Die Gemeinde Riedholz kann mit der Abgeltung der GWUL gerade den Anteil der PA am Vvm abschreiben. Für die anderen Gemeinde resultiert ein Überschuss, der für die Abschreibung des Anteils der Sekundäranlagen am Vvm verfügbar ist. Für die Gemeinde Attiswil z.B. beträgt dieser CHF 77'231.--.
8	Eigentlich handelt es sich bei Amortisationen nicht um Aufwände/Erträge, aber so kann der Mittelfluss gezeigt werden.

Vergleiche der Jahreskosten 2017

ANHANG 5

Pos.	Schritte	Einh.	Attiswil	Balm	Flumenthal	Hubersdorf	Luterbach	Riedholz	Rüttenen	Total
1	Verbrauch Durchschnitt der TOP 10 total	m ³ /Tag	675	102	305	196	1'124	689	357	3'448
		%	19.6%	3.0%	8.8%	5.7%	32.6%	20.0%	10.4%	100.0%
2	Feste Aufwände GWUL heute	CHF	39'533	5'958	17'850	11'454	65'837	40'351	20'925	201'908
3	Feste Aufwände aus Übertragungen	CHF	49'489	7'459	22'345	14'338	82'418	50'514	26'194	252'757
4a	Amortisationstranchen Gemeindedarlehen	CHF	6'709	1'011	3'029	1'944	11'172	6'848	3'551	34'263
4b	Gutschriften aus Amortisationstranchen	CHF	-12'111	-5'455	-2'962	-4'936	-2'318	-4'874	-1'608	-34'263
5	Aufwände Sekundäranlagen	CHF	119'161	27'831	90'114	49'591	328'368	425'108	173'831	1'214'005
6=Σ(2-5)	Feste Aufwände neu	CHF	202'780	36'804	130'377	72'390	485'477	517'947	222'894	1'668'670
7	Jahresverbrauch	m ³ /Jahr	175'989	26'525	79'463	50'988	293'090	179'634	93'151	898'840
		%	19.6%	3.0%	8.8%	5.7%	32.6%	20.0%	10.4%	100.0%
8	Variable Aufwände GWUL heute	CHF	10'812	1'630	4'882	3'133	18'007	11'036	5'723	55'223
9	Variable Aufwände aus Übertragungen	CHF	5'534	834	2'499	1'603	9'217	5'649	2'929	28'266
10	Abgeltungen unter Gemeinden	CHF		-10'900		-16'700		27'600		0
11=8+9+10	Variable Aufwände neu	CHF	16'347	-8'436	7'381	-11'964	27'224	44'285	8'652	83'489
12=6+11	Jahresaufwände total	CHF	219'126	28'368	137'758	60'426	512'701	562'233	231'546	1'752'159
		%	12.5%	1.6%	7.9%	3.4%	29.3%	32.1%	13.2%	100.0%
13	Jahresaufwände nach Übertragungen	CHF	224'529	32'812	137'691	63'419	503'847	560'259	229'603	1'752'159
14=13-12	Mehr- (+) und Minderaufwände (-)	CHF	-5'403	-4'444	68	-2'992	8'854	1'974	1'943	0
15	Jahresaufwände Gemeinden heute	CHF	208'932	78'276	129'407	100'770	433'459	564'464	236'851	1'752'159
16=15-12	Mehr- (+) und Minderaufwände (-) total	CHF	10'194	-49'908	8'351	-40'344	79'242	-2'231	-5'305	0

Kommentar

1	Solange die TOP 10 nicht gemessen werden, gilt das 1.4-fache der mittleren Tagesverbräuche.
2	Gesamtaufwand - Variable Aufwände ohne Attiswil: CHF 257'131 -55'223 = CHF 201'908
4a und 4b	Für die Abgeltungen eines Anteils der Zeitwerte gewähren die Gemeinden der GWUL zinslose, in 30 Jahrestranchen zu amortisierende Darlehen. Dadurch entstehen Mehr- und Minderaufwände zu den Aufwänden ohne Abgeltungen
5	Aus den Erfolgsrechnungen der Gemeinden
14	Zusätzliche Mehr- und Minderaufwände aus Abgeltungen im Vergleich zu den Jahresaufwänden nach den Übertragungen
16	Total Mehr- und Minderaufwände aus Übertragungen und Abgeltungen

Übersicht der zu übertragenden Primäranlagen

ANHANG 6

Anlagentyp	Attiswil	Balm	Flumenthal	Hubersdorf	Luterbach	Riedholz	Rüttenen
Quellen mit zugehörigen Anlagen							
Stufenpumpwerke							
Transportleitungen							
Reservoirs							
Übergabe-, Mess-, Druckreduzierschächte							
Steuerungsanlagen, Leitstellen							